



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	WR
SONDERGEBIETE	
LADENGEBIETE	SO
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	zB II
ZWINGEND	zB III
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPEL HÄUSER ZULÄSSIG	
GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN	2W
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
REIHENHÄUSER	RH
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	St
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLICHE	GaK
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 1. April 1969

§ 2

- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
 - Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
 POPPENBÜTTEL 4
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 519

Ändert durch den Bebauungsplan Poppenbüttel 7 vom 24.3.70 (GVBl. S. 144)

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 10

FREITAG, DEN 11. APRIL

1969

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 4	43
1. 4. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 14	44
—	Berichtigung	44

Verordnung

über den Bebauungsplan Poppenbüttel 4

Vom 1. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 4 für den Geltungsbereich Saseler Damm — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1119, Nordgrenzen der Flurstücke 1197, 1221 bis 1224 der Gemarkung Poppenbüttel — Alsterredder — Westgrenze des Flurstücks 1245 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. April 1969.